und respective die höchste Bestättigung derselben anzusuchen zu können.

Bey diesem Gegenstand wurde aber vorläuf-tig in Berathschlagung gezogen, ob nach Maße der höchsten Hofresoluzion vom 26.ten Juny, und 19.ten Xbers d. J. es bey der für den Stadt- und Landrichter pr. 1200 fl, und für den Stadt- und Landgerichtsschreiber pr. 1500 fl ausgemessenen Besoldung belassen werden wolle, oder welch allenfällig anderweite Regulirung zu treffen seye?

Wie man nun erwog, daß einerseits das Justitz personale von der städtischen Gemeinds-kasse gegen Bezug des Sportular Ertrags zu Sa-lariren komme, andererseits aber die Besoldung des Stadt- und Landrichters zu hoch bestimmt sey, und daß zugleich der Bedacht genommen werden müsse, wie dem Stadt- und Landrichter eine Aushilfe in den Amtsgeschäften verschaffet, und wie die Sportularertragnisse in gewisser Maße kon-troliret, beynebst aber auch die Anstellung der durch die neue Verfassung außer Aktivität kommenden Magistratual Offizianten nach der höchsten Hofresoluzion soviel möglich erzielet werden könne;

Als wurde die Regulirung getroffen, daß die für den neuen Gerichtsstande des Stadt- und Landrichters, und Stadtschreibers ausgemes-sene 2700 fl - folgendermassen vertheilet wer-den sollen: als

a) dem Stadt- und Landrichter, welch zugleich die Judikatur, und